

4. Zum Verfahren bei der Entscheidung von Streitfällen auf dem Gebiet des Arbeitslohns

Die richtige Entscheidung von Streitfällen setzt die strikte Einhaltung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen voraus. Die bei der Entscheidung von Streitfällen auf dem Gebiet des Arbeitslohns festgestellten Fehler und Mängel sind derzeit für die gesamte Arbeitsrechtsprechung charakteristisch. Die Präsidien der Bezirksgerichte und die Direktoren der Kreisgerichte müssen sich auch auf verfahrensrechtlichem Gebiet einen Überblick über die Arbeitsweise der Senate und Kammern für Arbeitsrechtssachen verschaffen und allen Verletzungen verfahrensrechtlicher Bestimmungen unverzüglich und entschieden entgegenwirken.

Mängel bestehen bereits im Stadium der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung. Das zeigt sich ebenso in der langen Dauer vieler Verfahren wie in der Tatsache, daß ein großer Teil von Verfahren nur nach zwei oder mehr Verhandlungsterminen beendet werden kann. Die Präsidien der Bezirksgerichte und die Direktoren der Kreisgerichte haben sich ständig einen Überblick über die Bearbeitungsdauer der Arbeitsrechtssachen zu verschaffen und auf ihre Verkürzung Einfluß zu nehmen.

Sie haben auch ständig die Verkündungspraxis und die schriftliche Abfassung der Entscheidungen durch die Senate und Kammern für Arbeitsrechtssachen zu kontrollieren und für die Einhaltung der hierfür maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen.

Die gesellschaftliche Wirksamkeit und die stärkere Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in die Verfahren zur Entscheidung von Arbeitsrechtssachen ist durch Verwirklichung des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 25. August 1965 über die Verbesserung der Arbeit der Kreis- und Bezirksgerichte

bei der Mitwirkung der Gewerkschaften im arbeitsrechtlichen Verfahren* zu erhöhen.

5. Zur Anwendung der Gerichtskritik

Die Gerichte machen von der Möglichkeit, bei der Durchführung von Arbeitsrechtssachen Gerichtskritik zu üben, nur in wenigen Fällen Gebrauch. Es gibt bei der Anwendung der Gerichtskritik sehr gute Beispiele für die Wirksamkeit dieses neuen Instituts der gerichtlichen Tätigkeit. Die vorhandenen Möglichkeiten werden durch die Gerichte jedoch nicht ausgeschöpft. Durch die Gerichtskritik können die Gerichte wirksam auf die Verbesserung der Arbeitsorganisation in den Betrieben, auf die Qualifizierung der Werktätigen, auf die Mißachtung gewerkschaftlicher Rechte usw. Einfluß nehmen. Selbst wenn die Gerichte für die Entscheidung einer einzelnen Frage (z. B. für die Festsetzung der Höhe des MDN-Betrages) nicht zuständig sind, können sie Gerichtskritik üben, wenn sich bei der Durchführung des Verfahrens ergeben hat, daß der Leiter des Betriebes die sozialistische Gesetzmäßigkeit verletzte.

6. Aufträge für die Organe des Obersten Gerichts

a) Das Präsidium des Obersten Gerichts wird beauftragt, Maßnahmen zur Auswertung des Plenums und zur Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Festlegungen einzuleiten.

b) Die sich aus der Plenartagung ergebenden Hinweise und Empfehlungen für zentrale staatliche Organe (z. B. zur Frage der Rahmenkollektivverträge, zur Handhabung der Kennziffer „Arbeitsdisziplin“, zur Anwendung der Von-bis-Spannen der Gehaltsgruppen, zur einheitlichen und übersichtlichen Regelung rechtlicher Fragen) sind diesen Organen zu unterbreiten.

» Veröffentlicht in NJ 1965 S. 580 I. - D. Red.

Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zur Anwendung des § 44 AGO — Verfahren über die Vollstreckbarkeitserklärung von Beschlüssen der Konfliktkommissionen —

Richtlinie Nr. 19 vom 15. September 1965 — PI. R — 1 — 12/65

Die Konfliktkommissionen haben sich seit ihrer Bildung im Jahre 1953 zu gesellschaftlichen Rechtspflegeorganen entwickelt, deren Tätigkeit für die Herausbildung und Festigung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins und der sozialistischen Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin der Werktätigen zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Immer mehr werden die den Rechtsverletzungen und Moralverstößen zugrunde liegenden Ursachen von den Konfliktkommissionen aufgedeckt und unter Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte beseitigt, ohne daß es des Eingreifens staatlicher Rechtspflegeorgane bedarf. Durch die Überwindung der in den Rechtsverletzungen und Moralverstößen und ihren Ursachen zum Ausdruck kommenden Hemmnisse der gesellschaftlichen Entwicklung leisten die Konfliktkommissionen einen wesentlichen Beitrag für den gesellschaftlichen Fortschritt, insbesondere für die Erziehung und Selbsterziehung der Werktätigen. Sie haben sich hierdurch unter den Werktätigen große Autorität erworben, die der sozialistische Staat anerkennt und fördert. Die Unterstützung und Förderung

der Konfliktkommissionen ist für alle staatlichen Organe, insbesondere für die staatlichen Rechtspflegeorgane, ein wichtiges Arbeitsprinzip, dessen Verwirklichung große Bedeutung für die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Konfliktkommissionen hat.

Unter diesem Gesichtspunkt sind auch die Aufgaben zu betrachten, die die Kreisgerichte (Kammern für Arbeitsrechtssachen) gemäß § 44 AGO in Verfahren über die Vollstreckbarkeitserklärung von Konfliktkommissionsbeschlüssen zu erfüllen haben. Wie bei der Anfechtung von Konfliktkommissionsbeschlüssen durch Erhebung der Klage (Einspruch) berührt sich auch in diesen Verfahren unmittelbar die Tätigkeit der Konfliktkommissionen als gesellschaftliche Rechtspflegeorgane mit der Tätigkeit der Gerichte als staatliche Rechtspflegeorgane. Die Durchführung der Verfahren und ihre Ergebnisse müssen dem Charakter und der Autorität der Konfliktkommissionen gerecht werden und dazu beitragen, sie in ihrer Tätigkeit anzuleiten und zu unterstützen.